

Es geht um die Möglichkeit, Gebiete festzulegen, in denen Windenergieanlagen entstehen dürfen, aber auch Landschaftsteile abgestimmt aus einer Nutzung herausgenommen werden können, und zwar mit einer abschließenden Planungssicherheit. Natürlich kann ich das heute in die Regionalplanung hineingeben. Aber ich habe keine rechtliche Ausschlussqualität für alle anderen Gebiete, in denen Windnutzung nicht vorgesehen ist.

Vizepräsident Jan Söffing: Ich bitte Sie, zum Ende zu kommen, Herr Kollege.

Hans Peter Lindlar (CDU): Ja, Herr Präsident.

Deshalb muss in § 7 der Punkt 12 - Windenergie - als Aufgabe der Regionalplanung hinein - mit dem Zusatz in Abs. 6, dass damit auch ein Ausschluss von Windenergieanlagen in den übrigen Bereichen, die nicht festgesetzt worden sind, gegeben ist. So ist das zu verstehen.

Bei den kommunalen Planungssicherheiten, Herr Minister Horstmann, ging es uns um das, was jetzt das Baugesetzbuch geregelt hat, dass die Kommunen nämlich über eine Art von Veränderungssperre verfügen sollten, wenn Anträge kämen, damit sie in Ruhe ihre FNP-Prüfungen machen konnten. So war damals die Rechtslage. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Lindlar. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir die Beratung schließen und zur Abstimmung kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzesentwurfs Drucksache 13/5606** an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung** - federführend -, an den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen** und an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

5 Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW)

Gesetzesentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5567

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzesentwurfes erteile ich für die Landesregierung Herrn Finanzminister Dieckmann das Wort.

Jochen Dieckmann, Finanzminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landesregierung bringt heute mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement einen Gesetzesentwurf in den Landtag ein, der eine umfassende Reform des kommunalen Haushaltsrechtes möglich macht. Es ist das erklärte Ziel, damit die Kameralistik abzulösen und sie durch ein zeitgemäßes und im Bereich der privaten Wirtschaft erprobtes und bewährtes Rechnungswesen zu ersetzen, nämlich die Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Bemerkenswert bei diesem Vorhaben ist insbesondere die Entstehungsgeschichte des Entwurfes. Er basiert ganz wesentlich auf den Vorarbeiten in sieben Modellkommunen, die sich seit 1999 gemeinsam mit dem Innenministerium das Ziel gesetzt haben, praxistaugliche Regeln möglichst ohne Aufwand für das neue Recht in unserem Land zu entwickeln.

Ich benutze die Gelegenheit, den Städten Düsseldorf, Dortmund, Münster, Moers und Brühl sowie der Gemeinde Hiddenhausen und dem Kreis Gütersloh noch einmal den herzlichen Dank der Landesregierung für die tatkräftige Mitarbeit auszusprechen.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Dieser Dank geht im Übrigen auch an die kommunalen Spitzenverbände, die diesen Prozess aktiv mitgestaltet haben.

Meine Damen und Herren, die Beratungen in den Ausschüssen werden Gelegenheit geben, die wesentlichen Vorzüge des neuen Verfahrens zu diskutieren und herauszustellen: Es ist insbesondere eine verbesserte Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Verwaltung. Damit verbunden ist eine bessere Steuerungsfähigkeit in den Kommunen und nicht zuletzt die Förderung von Nachhaltigkeit und intergenerativem Denken.

Meine Damen und Herren, die Umstellung ist sicher nicht ganz zum Nulltarif zu haben. Ohne Investitionen für die Zukunft kann eine solche Re-

form nicht umgesetzt werden. Die Kosten werden aber im überschaubaren Rahmen bleiben.

Ich bin mir mit dem Innenminister sicher: Der dauerhafte Nutzen für unsere Kommunen wird die Kosten der Umstellung deutlich überwiegen. Das ist im Übrigen nicht nur die Auffassung der Landesregierung, sondern es ist die Auffassung der meisten Mitglieder der Innenministerkonferenz wie z. B. Herrn Schönbohm aus Brandenburg. Das ist aber auch die Auffassung der großen Mehrheit der Stimmen aus der kommunalen Familie. Insbesondere die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Reform auch in Ansehung der damit verbundenen Kosten.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heutzutage gibt es nur noch wenige Reformvorhaben, die über die Grenzen der Parteien und in allen Interessengruppen Zustimmung finden. Ich bin zuversichtlich, dass wir es hier mit einer der seltenen Ausnahmen zu tun haben.

Ich bitte Sie namens der Landesregierung, diesen Gesetzentwurf zügig zu beraten und zu unterstützen. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister. - Eine weitere Beratung ist heute nicht vorgesehen. Wir kommen deswegen zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 13/5567 an den Ausschuss für Kommunalpolitik** - federführend - und an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

6 Landesregierung muss Klarheit bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen schaffen: Landesbauordnung und Landeswassergesetz ändern

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5607

Ich weise hin auf den **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/5640**.

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion Herrn Kollegen Schulte das Wort.

Bernd Schulte (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir fordern Klarheit bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen, weil seit der Änderung der Bauordnung 1999, die zum 01.06.2000 in Kraft getreten ist, eine Bestimmung im § 45 existiert, von der alle Städte und Gemeinden zwar wissen, aber ohne Klarheit darüber, wie sie diese Bestimmung handhaben sollen. Am wenigsten haben die privaten Hauseigentümer von dieser Bestimmung und von den sich daraus ergebenden Konsequenzen Kenntnis.

Wir haben damals als CDU-Fraktion in den Beratungen zur Novellierung der Landesbauordnung darauf aufmerksam gemacht, dass es sich in dem von der Landesregierung beabsichtigten § 45 um die Regelung eines baurechtsfremden Tatbestandes handelt und dass diese Bestimmung eigentlich im Landeswassergesetz angesiedelt werden müsste.

Diese Auffassung wurde auch von der damaligen Grevenener-Kommission der SPD geteilt, aber auch diese Kommission hatte nicht die Möglichkeit, sich gegen den grünen Partner durchzusetzen, der mit dieser Bestimmung in der Landesbauordnung eine grüne Duftmarke setzen wollte.

Die Tatsache, dass nunmehr bis zum 31. Dezember 2005 die Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten durchgeführt werden müssen, erfordert eine gewisse Dringlichkeit im Handlungsbedarf. Bei Grundstücken außerhalb der Wasserschutzgebiete läuft die Frist bis zum 31. Dezember 2015, wodurch bedingt noch ein gewisser Handlungsspielraum zur Verfügung steht.

Wir fordern in unserem Antrag die Löschung des § 45 Landesbauordnung und anstelle dessen eine Verankerung einer Ermächtigungsgrundlage im Landeswassergesetz für kommunales Satzungsrecht.

Das bedeutet im Klartext: Auch wir sehen die Notwendigkeit von Dichtheitsprüfungen bei privaten Hausanschlüssen ganz uneingeschränkt, sind aber der Auffassung, dass eine starre, unflexible, auf die örtlichen Gegebenheiten nicht eingehende Regelung in der Landesbauordnung kein geeigneter Handlungsrahmen für die Kommunen ist.

Wir sind der Meinung, dass die DIN 1986-30 eine geeignete Grundlage für das Handeln der Kommunen aufgrund örtlicher Satzungen ist, weil diese DIN zwar im Prinzip auch eine in 20-jährigen Abständen vorzunehmende Dichtheitsprüfung fordert, aber den Kommunen dann die Möglichkeit